## Beglaubigte Abschrift



# Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



#### **Beschluss**

#### L 8 SO 54/22 B

S 46 SO 39/22 ER Sozialgericht Braunschweig

In dem Beschwerdeverfahren



Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Landkreis Goslar Fachdienst Allgemeine soziale Hilfen, vertreten durch den Landrat, Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar

Antragsgegner und Beschwerdegegner –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 17. April 2023 in Celle durch die Richter und sowie die Richterin beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers werden der Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 24. Mai 2022 aufgehoben und dem Antragsteller für das erstinstanzliche Eilverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Loewy, Bad Harzburg, gewährt. Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

### Gründe

Die gemäß § 173 SGG form- und fristgerecht eingelegte und gemäß § 172 Abs. 1 SGG statthafte Beschwerde ist begründet. Das Sozialgericht (SG) Braunschweig hat im Streit um vorläufige Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für die Monate April bis Juni 2022 den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach diesen Maßgaben hatte die Rechtsverfolgung des Antragstellers in erster Instanz hinreichende Erfolgsaussicht. Sie war auch nicht mutwillig. Vor dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung am 8.4.2022 hatte der Antragsteller alle zur Bearbeitung seines Antrages notwendigen Unterlagen beim Antragsgegner eingereicht. Zwar war der Antrag des Antragstellers auf Leistungen nach dem SGB XII nicht bereits am 3.3.2022 bei dem Antragsgegner eingegangen, wie es vom Antragsteller vorgetragen worden ist. Der Antrag hatte erstmals am 28.3.2022 ausweislich der Verwaltungsakte dem Antragsgegner vorgelegen. Dies steht in Einklang mit dem Faxsendestempel des im erstinstanzlichen Verfahren vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vorgelegten Antragsformulars. Auch wenn bereits elf Tage später der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung beim SG gestellt worden ist, hatte dieser nach summarischer Prüfung hinreichende Erfolgsaussichten. Der Antragsteller war seinen Mitwirkungspflichten nicht erst im gerichtlichen Eilverfahren nachgekommen. Im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit wegen der zum 31.3.2022 eingestellten Leistungen nach dem SGB II war der Antragsteller in diesem besonderen Fall auch nicht gehalten, dem Antragsgegner eine vierzehntägige Bearbeitungsfrist zuzugestehen, zumal dieser vom Jobcenter bereits im Januar 2022 unter Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs um Prüfung der Erwerbsminderung gebeten worden war. Antragsunterlagen (in Form des Formantrages) übersandte er dem Antragsteller daraufhin jedoch nicht. Am 31.3.2022 ließ der Antragsteller dem Antragsgegner per Fax eine Kopie der Zulassungsbescheinigung seines Kfz Teil 1 und einen Nachweis über seine Heizkosten zukommen. Am 4.4.2022 gingen beim Antragsgegner der ausgefüllte Formularantrag, eine Kopie des Personalausweises und der Krankenkassenkarte, der EC-Karte von der Sparkasse sowie Kopien seiner Kontoauszüge vom 30.11.2021 bis 25.3.2022, der Erklärung zum Besitz von Kfz und der Betriebskostenabrechnung vom 15.3.2022 ein. Die Mietbescheinigung ging per Fax am 5.4.2022 beim Antragsgegner ein. Soweit der Antragsgegner insbesondere auf eine Übersendung der Erklärung über den Besitz von Vermögen und Konten bestanden hat, hatte es sich insoweit nicht um eine notwendige Mitwirkungshandlung des Antragstellers gehandelt.

Durch Vorlage des von ihm ausgefüllten Formantrages am 4.4.2022, in dem er bei sonstigem Einkommen keine "Zinseinahmen/Dividenden" angab und unter dem Punkt Vermögen das Kontoguthaben auf 3,31 € bezifferte, was dem Kontostand der vorgelegten Kontoauszüge über das Sparkassenkonto entsprach, war hinreichend deutlich, dass er über keine weiteren Konten verfügte. Zudem kann der unmittelbar vorausgegangene SGB II-Bezug nicht außer Betracht bleiben, so dass sich das Bestehen auf Übersenden der Erklärung über Besitz von Vermögen und Konten als reine "Förmelei" darstellt. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich des vom Antragsteller im Antragsformular als einzig weiteres Vermögen angegebenen Audi A 6, Baujahr 2000, zu dem er neben der Zulassungsbescheinigung die Erklärung zum Besitz von Kfz, allerdings zunächst ohne die Rückseite, einreichte, wobei sich schon aus der ersten Seite die wesentlichen wertbildenden Faktoren ergeben. Vor diesem Hintergrund kann letztlich dahinstehen, ob der Antragsgegner im Hinblick auf § 141 Abs. 2 SGB XII nur eingeschränkt zur Anforderung von Vermögensangaben berechtigt gewesen ist. Zuzugeben ist dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers insoweit jedoch, dass die Vorschrift insbesondere bei der erstmaligen Antragstellung gilt. Im Hinblick auf den im SGB II ähnlich ausgestalteten § 67 Abs. 2 SGB II bestehen auch Zweifel, dass erhebliches Vermögen des Antragstellers überhaupt in Betracht kam. Der Bedarf an Leistungen für Unterkunft und Heizung ist mit Vorlage der Mietbescheinigung, der Heiz- und der aktuellen Betriebskostenabrechnung hinreichend nachgewiesen worden. Zudem ergibt sich bereits aus den Angaben im Formularantrag, dass der Antragsteller allein gelebt hat. Nicht die fehlende Mitwirkung ist Ursache für die zunächst unterbliebene Leistungsbewilligung gewesen. Dies wird daran deutlich, dass eine Bescheidung des Antrages unmittelbar auf Nachfassen des SG bei dem Antragsgegner, jedoch erst knapp drei Wochen nach vollständigem Vorliegen der notwendigen Unterlagen, erfolgt ist.

Die Beiordnung des Rechtsanwalts beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Beglaubigt Celle, 02.05.2023

- elektronisch signiert -

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle